Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim und Verwaltungsgemeinschaft Monheim
Telefon 09091/9091-0
Telefax 09091/9091-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 27 Donnerstag, 03. Juli 2025

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates in Monheim

Am **Dienstag, 08.07.2025 um 19.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen
2. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
3. Niederlegung des Stadtrat-Mandates durch Andreas Pelzer, Monheim
4. Einteilung der Stimm- und Briefwahlbezirke für die Kommunalwahl 2026
5. Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer bei der Kommunalwahl 2026
6. Änderung des Schulsprengels durch die geplante Auflösung der Mittelschule Deiningen
7. Erlass einer „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Monheim“
8. Erlass einer „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)“
9. Fragen an den Ersten Bürgermeister aus dem Stadtrat
10. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14:00 – 17:00 Uhr und am Samstag von 09:00 – 13:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Daiting

Am **Montag, den 07.07.2025 um 19.30 Uhr** findet im Gemeindehaus Daiting die Sitzung des Gemeinderates statt.

Vorab findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Die öffentliche Sitzung beginnt voraussichtlich um 20.00 Uhr.

Tagesordnung:

2. Bauantrag auf Neubau einer Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 563, Gmk. Hochfeld, Reichertswies 11
3. Bauantrag auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 604/2, Gmk. Hochfeld, Reichertswies 19
4. Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung von Flachdachgauben aus Ziegel, Holz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 301/1, Gmk. Daiting, Am Sportplatz 12
5. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 - Änderung des Beschlusses vom 28.04.2025
6. Finanz- und Investitionsplan 2024 - 2028 - Änderung des Beschlusses vom 28.04.2025
7. Reinigung der Schläuche der Freiwilligen Feuerwehr Daiting - Vertrag zwischen der Gemeinde Buchdorf und der Gemeinde Daiting
8. Einteilung der Stimm- und Briefwahlbezirke für die Kommunalwahl 2026
9. Festsetzung des Erfrischungsgeldes für die Wahlhelfer bei der Kommunalwahl 2026
10. Änderung des Schulsprengels durch die geplante Auflösung der Mittelschule Deiningen
11. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Wildfeuer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Daiting

Die Gemeinde Daiting erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Daiting

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sine von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.

(3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührenschuldner und der Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Benutzungsgebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als	Gebühr pro Kind
3 bis 4 Stunden	120,00 €
4 bis 5 Stunden	135,00 €
5 bis 6 Stunden	150,00 €
6 bis 7 Stunden	175,00 €
7 bis 8 Stunden	190,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit von mehr als	Gebühr pro Kind
2 bis 3 Stunden	150,00 €
3 bis 4 Stunden	160,00 €
4 bis 5 Stunden	170,00 €
5 bis 6 Stunden	180,00 €
6 bis 7 Stunden	190,00 €

(3) Für Besuchskinder wird pro Kindergartentag eine Gebühr von 5,00 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.

(4) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,50 € je angefangenen Monat enthalten.

(5) Das Getränkegeld wird in Höhe von 15,00 € jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres direkt vom Kindergartenpersonal eingehoben.

(6) Die Gebühr (Abs. 1 und Abs. 2) wird 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 6
Gebührenermäßigungen

(1) Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschuldners ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen gebührenfrei, wenn Kinder eines Gebührenschuldners gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

(2) Für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember drei Jahre alt werden, erhält der Träger ab dem 1. September des gleichen Jahres einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Monat pro Kind. Dieser Zuschuss wird mit den Gebühren verrechnet.

(3) Ermäßigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

§ 7
In Kraft treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2023 mit Änderungen außer Kraft.

Daiting, 03.06.2025
GEMEINDE
Wildfeuer
Erster Bürgermeister